

Zeitreise

Begleitheft



INHALT

1910 - Transvestitenscheine	3
1930 - Erste geschlechtsangleichende Operationen	4
1937 - Erste Verwendung des rosa Winkels	5
1948 - Kinsey-Skala / Kinsey-Report	6
1966 - Compton's Cafeteria Riot	7
1969 - Stonewall-Aufstand (Entstehung des CSD)	8
1980 - Beschluss des Transsexuellengesetzes (TSG)	9
1990 - Streichung der Homosexualität aus dem ICD 10	10
1994 - Abschaffung des §175 StGB (Einführung 1871)	11
2001 - Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	12
2011 - Abschaffung des Sterilisationszwangs für trans* Personen	13
2013 - Geschlechtseintrag frei lassen	14
2017 - Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare	15
2017 - Rehabilitations- und Entschädigungsanspruch nach §175 StGB	17
2018 - Entscheidung der WHO: Deklassifizierung von trans* als Krankheit ..	19
2018 - Einführung des Geschlechtseintrags „divers“ für inter* Personen ..	20
2021 - Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	21
2023 - Abschaffung des Blutspendeverbots für homosexuelle Männer	22
2024 - Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)	24

TRANSVESTITENSCHEINE

Die sogenannten Transvestitenscheine erlaubten es trans* Menschen sich in „gegengeschlechtlicher“ Kleidung in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass ihnen Strafen drohten (Erregung öffentlichen Ärgernisses, Störung der öffentlichen Ordnung). Das Institut für Sexualwissenschaft (1919-1933) unter der Leitung von Magnus Hirschfeld fungierte als Gutachter.

Auch in der NS-Zeit wurden Transvestitenscheine ausgestellt oder verlängert allerdings unter sehr viel schwierigeren und oft auch willkürlichen Bedingungen.

ERSTE GESCHLECHTSANGLEICHENDE OPERATIONEN

Lili Elbe unterzog sich am 26. Mai 1930 einer geschlechtsangleichenden OP bei Kurt Warnekros in der Frauenklinik in Dresden. Nicht alles ist genau überliefert, z. B. gab es im Vorfeld und im Nachgang weitere OPs, es kann aber nicht genau gesagt werden, was dabei gemacht wurde, auch die Todesursache wurde nicht eindeutig geklärt. An manchen Stellen ist von einer Krebs-erkrankung mit Todesfolge die Rede, an anderen heißt es, sie sei an einer Herzlähmung als Folge der letzten OP verstorben. Außerdem ist Lili Elbe eine der ersten Personen, die eine geschlechtsangleichende OP hat durchführen lassen, allerdings nicht die erste; wohl aber die bekannteste.

→ Weitere Informationen: Film „Danish Girl“

1910

1930

ERSTE VERWENDUNG DES ROSA WINKELS

Der rosa Winkel war im Nationalsozialismus ein Erkennungszeichen für Homosexuelle. Männer, die aufgrund ihrer Homosexualität in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Sie mussten das rosafarbene Dreieck aus Stoff auf der linken Brust ihrer Häftlingskleidung tragen. Vergleichbar ist der rosa Winkel also mit dem Davidstern, den jüdische Menschen als Erkennungszeichen auf ihrer Kleidung tragen mussten.

1937

KINSEY-SKALA / KINSEY-REPORT

Die Kinsey-Skala ist eine vom Sexualforscher Alfred Charles Kinsey (1894-1956 / Zoologe, Sexualforscher) aufgestellte Bewertung über die sexuelle Orientierung eines Menschen; ein Versuch, diese komplexe Materie mit einem einzelnen Zahlenwert zu erfassen. Sie wurde in den Kinsey-Reports 1948 und 1953 veröffentlicht. Die Skala reicht von den Werten 0 bis 6, wobei 0 für ausschließlich heterosexuell und 6 für ausschließlich homosexuell steht. Dazwischen liegen verschiedene Formen bisexueller Erfahrungen, wobei 3 gleiche Anteile heterosexueller und homosexueller Erfahrungen bezeichnet. Außerdem gibt es neben der Skala eine Kategorie X für Individuen, die keine sexuellen Kontakte pflegen und keine offensichtlichen sexuellen Reaktionen im sozialen Kontext zeigen. Diese Kategorie wird heute oftmals als Einordnung von Asexuellen verstanden.

Fazit: Die meisten Menschen sind NICHT rein homo- oder heterosexuell, sondern bewegen sich im Laufe ihres Lebens auf dieser Skala – manche mehr, andere weniger.

Paul Gebhard, Kinseys Nachfolger als Director des Kinsey Institute for Sex Research, verbrachte mehrere Jahre damit, Kinseys Daten von möglicherweise ergebnisverfälschenden Faktoren zu säubern, und veröffentlichte 1979 The Kinsey Data: Marginal Tabulations of the 1938-1963 Interviews Conducted by the Institute for Sex Research, welches im Wesentlichen Kinseys frühere Schlussfolgerungen bestätigte.

1948

COMPTON'S CAFETERIA RIOT

Austragungsort ist Gene Compton's. Das Lokal befindet sich im Tenderloin, einem Stadtviertel San Franciscos, das von Armut, Obdachlosigkeit und Kriminalität geprägt war und ist – eher ein Rotlichtviertel.

Da das Compton's rund um die Uhr geöffnet hatte, bot es vielen „Queens“ auch nachts einen „sicheren Ort“. Mit der Selbstbezeichnung „Queens“ sind sowohl Drag-Queens als auch trans* Frauen gemeint. Trans* Frauen haben häufig in der Prostitution gearbeitet, weil sie schlicht keine anderen Jobs bekommen konnten. Um sich gegen die allgegenwärtige Polizeigewalt, die Kriminalisierung und die Angst in jeder Minute verhaftet werden zu können (aufgrund ihrer bloßen Existenz) zur Wehr zu setzen, formte sich eine Widerstandsorganisation: „Vanguard“.

Die Geschäftsführung des Compton's wollte die Aktivist*innen nicht im Lokal haben und rief die Polizei. Bei dem Versuch eine der Gäst*innen zu verhaften schüttete diese dem Polizisten ihren Kaffee ins Gesicht. Die Situation ist so eskaliert, dass viele der Anwesenden ebenfalls anfingen, alles, was ihnen in die Finger kam, auf die Beamten zu schmeißen, sie zu treten und mit ihren Handtaschen zu schlagen. Wer die Person tatsächlich war, die den Kaffee geworfen und damit Compton's Riot initiiert hat, ist bis heute allerdings unklar.

STONEWALL-AUFSTAND (ENTSTEHUNG DES CSD)

Auf der Christopher Street in New York fanden immer wieder Razzien statt. So sollte auch am frühen Morgen des 28.06.1969 eine Razzia stattfinden, und zwar im Stonewall Inn, einer Bar überwiegend mit homosexuellem und trans* Publikum. Die Gäste waren allerdings entschlossen sich dieser Unterdrückung und Diskriminierung nicht mehr aussetzen zu wollen und wehrten sich gegen die Maßnahmen der Polizei. Nach langen Auseinandersetzungen mit Straßen-schlachten zog sich die Polizei zurück und die LSBT* Personen feierten auf der Straße ihren Sieg. In diesen Auseinandersetzungen hat auch der heutige Christopher-Street-Day (CSD) seinen Ursprung.

1966

1969

BESCHLUSS DES TRANSSEXUELLENGESETZES (TSG)

Das Transsexuellengesetz (TSG) trat mit Wirkung zum 1. Januar 1981 in Kraft und sollte die Namensänderung, sowie die Änderung des Geschlechtseintrags einer Person regeln, aber auch potenzielle Eltern-Kind-Verhältnisse. In diesem Gesetz sind Personen binär gedacht also ist ausschließlich von trans* Männern und trans* Frauen die Rede.

Aufgrund von Verfassungsbeschwerden sind in den folgenden Jahren immer wieder einzelne Paragraphen für verfassungswidrig erklärt worden.

In Teilen wurde dieses Gesetz bereits als verfassungswidrig eingestuft und die entsprechenden Paragraphen gestrichen und am 1. November 2024 durch das Selbstbestimmungsgesetz ersetzt.

→ s. 2024: Selbstbestimmungsgesetz

STREICHUNG DER HOMOSEXUALITÄT AUS DEM ICD 10

Bereits 1973 wurde Homosexualität aus dem US-amerikanischen Handbuch der psychischen Störungen (DSM / Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) gestrichen. Danach dauerte es bis 1991, bis auch in der WHO-Klassifikation (ICD-10) Homosexualität nicht mehr als psychische Störung aufgeführt wurde.

1980

1990

ABSCHAFFUNG DES §175 StGB (EINFÜHRUNG 1871)

Dieser Paragraf stellte sexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe, bis 1935 auch „widernatürliche Unzucht mit Tieren“. In der Zeit des Nationalsozialismus (ab1935) wurden die Repressionen für sexuelle Handlungen unter Männern allerdings noch einmal verschärft (bspw. statt 6 Monaten Haft dann 5 Jahre, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren).

1950 kehrte die DDR zur alten Fassung des § 175 StGB zurück, allerdings wurden ab dem Ende der 50er Jahre homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen nicht mehr geahndet. 1968 gab es in der DDR dann ein neues Strafgesetzbuch, das homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen für Männer und Frauen unter Strafe stellte § 151 DDR StGB. 1989 wurde dieser Paragraf allerdings gestrichen.

In der BRD kam es währenddessen erst 1969 zu einer ersten und 1973 zu einer zweiten Reform. Bis dahin galt hier die Fassung des § 175 StGB aus dem Nationalsozialismus. Nach den Reformen waren homosexuelle Handlungen mit Männern unter 21, später dann unter 18 Jahren strafbar, während für heterosexuelle oder lesbische sexuelle Handlungen ein Schutzzalter von 14 Jahren galt.

Erst nach der Wiedervereinigung wurde der § 175 StGB im Jahr 1994 komplett gestrichen, auch wenn er schon in den Vorjahren kaum bis keine Verwendung mehr fand.

1994

EINTRAGUNG GLEICHGESCHLECHT- LICHER LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft, durch das gleichgeschlechtliche Partnerschaften erstmals rechtlich anerkannt wurden. Damit wurde die juristische Konstruktion einer Ehe in manchen Teilen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften nachgebildet, aber nicht in allen. So konnten Kinder, wenn überhaupt die Möglichkeit bestand, beispielsweise nur einzeln adoptiert werden. Durch die Sukzessivadoption konnten beide Elternteile auch rechtlich Eltern werden (nacheinander adoptieren beide Elternteile das Kind).

Abstimmung im Bundestag:

- 👍 51 % dafür (SPD, Grüne)
- 👎 49 % dagegen (CDU/CSU, FDP, PDS)

→ Hinweis: Die FDP war dagegen, weil sie einen eigenen Gesetzesentwurf hatte. Ohne FDP waren also 42 % dagegen

2001

ABSCHAFFUNG DES STERILISATIONSWANGS FÜR TRANS* PERSONEN

Laut dem Transsexuellengesetz (TSG) mussten sich Menschen, die ihren Namen und Geschlechtseintrag ändern wollten, zuvor einer Sterilisation unterziehen. 2011 wurde dieser Abschnitt allerdings aufgrund seiner Verfassungswidrigkeit aus dem TSG gestrichen.

Eine Verfassungsbeschwerde muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
selbst - gegenwärtig - unmittelbar

- **Selbst:** die Person, die Verfassungsbeschwerde einreicht, muss selbst betroffen sein
- **Gegenwärtigkeit:** die Betroffenheit der Verfassungswidrigkeit darf nicht weit zurück oder fern in der Zukunft liegen
- **Unmittelbarkeit:** nicht unmittelbar betroffen wäre eine Person, wenn z.B. die Verwaltung erst noch einen Verwaltungsakt erlassen müsste, der dann zur Grundrechtsverletzung führt.

Bis 2008 mussten trans* Personen ledig bzw. geschieden sein.

→ TSG bis 2024 / ab 2024 Selbstbestimmungsgesetz

GESCHLECHTEINTRAG FREI LASSEN

Vor 2013 gab es nur die Auswahlmöglichkeiten „männlich“ oder „weiblich“ für den Geschlechtseintrag einer Person im Personenstandsregister.

Bei Menschen, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“ (§ 22 Abs. 3 PstG), kann seit 2013 der Eintrag offengelassen oder nachträglich gestrichen werden. Es musste allerdings die Diagnose gestellt sein, dass ein Kind nicht zugeordnet werden kann, also als inter* kategorisiert wird.

→ seit 2018 kann auch „divers“ eingetragen werden (§ 22 Abs. 3 PstG).

2011

2013

ÖFFNUNG DER EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Seit dem 1.Oktobe 2017 können gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe schließen und eingetragene Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt werden. So können jetzt auch verheiratete gleichgeschlechtliche Paare beispielsweise zusammen ein Kind adoptieren. Dennoch müssen ehelich geborene Kinder noch immer von dem nicht-gebärenden Elternteil adoptiert werden: Die gebärende Person wird als Mutter eingetragen und gibt es juristisch keinen eingetragenen Vater muss das Kind von dem zweiten Elternteil adoptiert werden.

Abstimmung im Bundestag:

- 👍 62 % dafür
- 👎 36 % dagegen
- ➡ 4 Enthaltungen
- ✗ 7 nicht abgestimmt

2017



REHABILITATIONS- UND ENTSCHÄDIGUNGANSPRUCH FÜR VERURTEILTE NACH §175 STGB

Durch das NS-Aufhebungsgesetz wurden im Jahre 2002 alle auf der Grundlage des § 175 RStGB während der nationalsozialistischen Zeit ergangenen Urteile aufgehoben; § 175 RStGB ist nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland unverändert in der von den Nationalsozialisten verschärften Fassung im StGB beibehalten worden.

Das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)“ vom 17. Juli 2017 ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Nach § 1 StrRehaHomG werden mit Inkrafttreten des Gesetzes folgende Verurteilungen pauschal aufgehoben:

- Verurteilungen durch die Gerichte im Gebiet der alten BRD und im Gebiet der DDR
- in der Zeit nach dem 08.05.1945 bis einschließlich 10.06.1994
- wegen § 175 StGB, § 175 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 StGB, § 175a Nr. 3 u. 4 StGB und § 151 StGB DDR.

Die Urteile werden mit dem Inkrafttreten des StrRehaHomG automatisch aufgehoben. Eines Antrags bedarf es dafür nicht. Aufgehoben werden auch Urteile, durch die keine Strafen verhängt worden sind, sondern durch die die Unterbringung des Verurteilten angeordnet worden ist.

Am 12. März 2019 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz bekannt gegeben, dass nun über eine Richtlinie auch weitere Fälle entschädigt werden können, die vom StrRehaHomG nicht erfasst werden, weil keine strafrechtliche Verurteilung erfolgte. Danach können nun auch Personen entschädigt werden, gegen die aufgrund der genannten Verbotsvorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die aufgrund dessen eine Freiheitsentziehung (Untersuchungshaft) erlitten haben oder die im Zusammenhang mit den vormals geltenden Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen, etwa beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, zu leiden hatten.

ENTScheidung der WHO: DEKLassifizierung von trans* als KrAnkheit

Bisher wurde trans* Sein zu „psychischen und Verhaltensstörungen“ gezählt und als „Störung der Geschlechtsidentität“ benannt. Mit der Entscheidung der WHO (Weltgesundheitsorganisation) von 2018 ist dies im neuen ICD-11 (International Classification of Diseases), 2022, nicht mehr der Fall. Diese Deklassifizierung als Krankheit kann die Pathologisierung und Stigmatisierung von trans* Personen abbauen.

Im ICD-11 ist trans* als geschlechtliche Nichtübereinstimmung gekennzeichnet.

Einführung des Geschlechteintrags „divers“ für inter* Personen

Seit der Änderung im Personenstandrecht im Jahr 2018 ist es für Personen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ möglich als Geschlechtseintrag „divers“ zu wählen. Auch eine nachträgliche Änderung des Geschlechtseintrages ist standesamtlich möglich. Was „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ sind, ist nicht weiter definiert.

Da die Personenstandsänderung in diesem Verfahren wesentlich einfacher war als nach dem Transsexuellengesetz (TSG) haben trans* Personen über diesen Weg versucht, ihren Personenstand zu ändern. Dies gelang einigen, bis das Innenministerium unter Horst Seehofer klarstellte, dass ausschließlich inter* Personen von diesem Recht Gebrauch machen konnten und trans* Personen weiterhin den TSG Weg gehen mussten. Da das TSG aber binär angelegt war, konnte der Geschlechtseintrag „divers“ oder „frei lassen“ für nicht-binäre Personen nur analog angewendet werden, wie der Bundesgerichtshof (BGH) im April 2020 entschied.

→ s. 2024 Selbstbestimmungsgesetz: Alle 4 Geschlechtseinträge sind für alle Personen möglich.

GESETZ ZUM SCHUTZ VON KINDERN MIT VARIANTEN DER GESCHLECHTSENTWICKLUNG

Ab jetzt sind diejenigen operativen Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern ausdrücklich verboten, für die es keine medizinische Indikation gibt, sondern die nur mit dem (kosmetischen) Ziel durchgeführt werden, das äußere Geschlecht des Kindes an eine männliche oder weibliche Norm anzugeleichen. In Fällen von medizinisch notwendigen aber nicht unmittelbar lebensrettenden Operationen, in denen eine Entscheidung nicht bis zur eigenständigen Einwilligungsfähigkeit des Kindes aufgeschoben werden kann, können die Eltern über die Operation entscheiden, jedoch nur unter Einwilligung eines Familiengerichts. Das Gericht soll in diesen Fällen zukünftig auf Grundlage einer Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission entscheiden, die unter anderem aus der das Kind behandelnden ärztlichen Person sowie einer Person mit kinder- und jugendpsychotherapeutischer Qualifikation besteht.

Wenn ein einwilligungsfähiges Kind einen Eingriff selbst wünscht, kann dieser ebenfalls durchgeführt werden. Die Abgrenzung des einwilligungsfähigen vom nicht einwilligungsfähigen Kind erfolgt wie allgemein bei medizinischen Behandlungen ohne Festlegung einer gesetzlichen Altersgrenze im konkreten Einzelfall auch unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes bezüglich der Wahrnehmung und Reflektion seiner eigenen geschlechtlichen Identität und wird von den Eltern und dem Behandelnden festgestellt.

→ Weitere Informationen: <https://inter-nrw.de/>

2021



ABSCHAFFUNG DES BLUTSPENDE-VERBOTS FÜR HOMOSEXUELLE MÄNNER

Vor 2017 durften Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), gar kein Blut spenden.

Ab 2017 galt:

„Zeitlich begrenzt von der Spende zurückzustellen sind Personen, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten, wie HBV, HCV oder HIV, birgt,

für 12 Monate:

- heterosexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten, z. B. Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern
- Personen, die Sexualverkehr gegen Geld oder andere Leistungen (z. B. Drogen) anbieten (männliche und weibliche Sexarbeiter),
- Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM),
- transsexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten, nach Sexualverkehr mit einer der vorgenannten Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko für HBV, HCV und/oder HIV für 4 Monate.“

Seit 2021 gilt:

„Zeitlich begrenzt von der Spende zurückzustellen sind Personen ... mit einem Sexualverhalten, das ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt, für 4 Monate:

- Sexualverkehr zwischen Frau und Mann mit häufig wechselnden Partnern/Partnerinnen,
- Sexualverkehr einer Transperson mit häufig wechselnden Partnern/Partnerinnen,
- Sexualverkehr zwischen Männern (MSM) mit einem neuen Sexualpartner oder mehr als einem Sexualpartner,
- Sexarbeit
- Sexualverkehr mit einer Person mit einer der vorgenannten Verhaltensweisen,
- Sexualverkehr mit einer Person, die mit HBV, HCV oder HIV infiziert ist,
- Sexualverkehr mit einer Person, die in einem Endemiegebiet/Hochprävalenzland für HBV, HCV oder HIV lebt oder von dort eingereist ist.“

Durch die aktualisierte Hämotherapie-Richtlinie aus dem Jahr 2021 wurde der Zugang zur Blutspende für Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), zwar bereits verbessert, aber es gibt noch keine Gleichbehandlung mit heterosexuellen Menschen. Bei MSM gilt bereits Sexualverkehr mit einem neuen Sexualpartner als sexuelles Risikoverhalten, das zum Ausschluss von der Blutspende führt. Bei heterosexuellen Personen liegt ein sexuelles Risikoverhalten dagegen erst vor, wenn diese häufig wechselnde Sexualpartner*innen haben. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein schwuler Single vier Monate enthaltsam sein muss, um Blut spenden zu dürfen, ein heterosexueller Single aber nicht. Egal, ob der Sex safe oder nicht safe war. Transgeschlechtliche Menschen werden bis heute stigmatisierend hervorgehoben.

Zukünftig wird in §12 a Transfusionsgesetz ausdrücklich klargestellt, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität der spendewilligen Person oder ihrer Sexualpartnerinnen und Sexualpartner bei der Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, nicht berücksichtigt werden.

SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG)

Das SBGG in Kürze:

- Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz NICHT geregelt
- Trans*, inter* und nicht-binäre Personen werden gleichbehandelt.
- Die Personenstands- und Vornamensänderung können ohne Begutachtung beim Standesamt beantragt und erklärt werden.
- Der Eintrag kann mehrfach geändert werden.
- Die Erklärung muss angemeldet werden und kann dann nach 3 bis 6 Monaten abgegeben werden (nach Anmeldung 3 Monate „Bedenkzeit“).
- Bei volljährigen Personen gibt es eine Sperrfrist von einem Jahr bis eine erneute Änderung möglich ist.
- Bei erneuter Änderung muss der vorherige Vorname wieder angenommen werden.
- Ab 14 Jahren können Jugendliche die Erklärung mit Zustimmung der Sorgeberechtigten selbst abgeben, stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, kann die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden (keine Sperrfrist).
- Bei unter 14-Jährigen wird die Erklärung durch die gesetzl. Vertretung abgegeben, verweigert die gesetzl. Vertretung die Erklärung, kann diese durch einen Vormund ersetzt werden.

Abstimmung im Bundestag:

- 50,1% dafür
- 34,2 % dagegen
- 11 Enthaltungen
- 100 (13,6 %) haben nicht abgestimmt

2024

IMPRESSUM

„gerne anders!“ NRW-Fachberatungsstelle
sexuelle Vielfalt & Jugendarbeit

Eppinghofer Str. 1-3
45468 Mülheim an der Ruhr

gerne anders e.V.
VR 51629 Amtsgericht Duisburg
V.i.S.d.P.: T. Schrot